

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Erfüllungsort

Ort: 02625 Bautzen

Objekte: städtische Objekte gemäß beigefügter Objektliste / Anlage 3

2. Ausführungsfristen

2.1 Beginn der Vertragslaufzeit: **01.10.2025**

Ende der Vertragslaufzeit: **30.09.2027**

2.2 Es besteht die Option der zweimaligen Verlängerung dieses Vertrags um jeweils ein Jahr zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen und Preisen. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will.

Die maximale Gesamtlaufzeit endet am **30.09.2029**.

3. Inhalt des Angebotspreises (§ 1)

3.1 Zur Angebotserstellung sollen die Excel-Dateien je LOS und das Leistungsverzeichnis im AI Vergabemanager ausgefüllt werden.

3.2 Die vereinbarten Preise enthalten neben den angegebenen Leistungsbestandteilen alle Lohnkosten, den Einsatz von benötigten Reinigungsgeräten und Maschinen, die Kosten der Reinigungsmittel, die Kosten für das Reinigungszubehör, die Kosten der Verpackung, An- und Abfahrt einschließlich aller Transportkosten, Reinigungskontrollen durch die Objektleitung, Dokumentationen, Bereitstellung von Informationsmaterial für das Reinigungspersonal, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.

3.3 Etwilige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt behördliche oder private Erlaubnisse und Genehmigungen, die er für die Durchführung seiner Leistung benötigt und erwirkt diese auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung.

3.4 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht. Als Einheitspreis ist der auf Basis der Angaben im Angebot zu ermittelnde Preis pro Quadratmeter für die jeweilige Raumgruppe zu verstehen.

3.5 Der Auftragnehmer erhält für die Erfüllung der Leistung entsprechend den Ausschreibungsbedingungen ein Entgelt auf der Grundlage des vereinbarten Preises aus dem Angebot. Damit sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen, einschließlich der Nebenleistungen, abgegolten.

3.6 Erforderliche für die Leistung zu erfüllende öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Sondererlaubnisse, Beschilderung etc.) sind vom Auftragnehmer eigenständig auf dessen Kosten einzuholen.

3.7 Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen finden entsprechend Anwendung.

4. Preiserrechnung/ Preiserhöhung

- 4.1 Ist ein vom Auftragnehmer im Angebotsverzeichnis ermittelter Tagespreis für die Unterhaltsreinigung vereinbart, bildet er die Abrechnungsgrundlage und ist mit der effektiven Zahl der Reinigungstage pro Monat zu multiplizieren. Auf die Preise wird die jeweils geltende Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und berechnet.
- 4.2 Die Auftraggeberin kann den Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten den wirtschaftlichen, betrieblichen und technischen Gegebenheiten der Objekte jederzeit anpassen, einzelne Räume und den Reinigungsumfang von der Reinigung auszuklammern bzw. die Reinigungshäufigkeit ändern. Eine Mitteilung erfolgt im Regelfall zwei Wochen vorher an den Auftragnehmer.
- 4.3 Vermindert oder erhöht sich die Reinigungsfläche, ist der Preis auf Grundlage des Angebotsverzeichnisses neu zu ermitteln. Sofern vergleichbare Preise im Angebotsverzeichnis nicht enthalten sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich ein Nachtragsangebotsverzeichnis einzureichen. Im Falle der Annahme erhält der Auftragnehmer die Bestätigung der geänderten Vergütung. Dem Nachtragsangebotsverzeichnis muss das vertraglich vereinbarte Preisgefüge des Angebotsverzeichnisses zugrunde gelegt werden.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat das Recht, auf Antrag und mit den entsprechenden Nachweisen einmal pro Jahr eine Preisanpassung zu begehren. Die vereinbarten Preise können bei etwaigen tariflichen Lohnänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Sozialaufwendungen für die Leistungsbereiche Reinigungsleistungen und Sicherheitsleistungen angepasst werden.
- 4.5 Die neue Vergütung wird dadurch errechnet, dass der aus reinen Lohnkosten bestehende Anteil des Gesamtpreises um die Höhe der tariflichen Änderung erhöht oder vermindert wird. Dazu hat der Auftragnehmer plausibel nachzuweisen, wie hoch die Änderung ist und wie hoch der Anteil der reinen Lohnkosten im jeweiligen Leistungsbereich ist.

5. Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3)

- 5.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- 5.3 Mehrarbeiten, die aufgrund stärkerer Verschmutzung infolge kleinerer baulicher Instandsetzungsarbeiten erforderlich werden, gehören zur laufenden Unterhaltsreinigung und werden nicht gesondert vergütet. Müssen jedoch Reinigungsarbeiten aus Anlass größerer Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des baulichen Unterhalts, die keine Bauabschlussleistungen sind, durchgeführt werden, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 5.4 Sämtliche Vereinbarungen für besondere Reinigungsarbeiten sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn schriftlich zwischen Auftraggeberin bzw. mit ihren beauftragten Stellen und dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Die besonderen Reinigungsarbeiten sind auf der Basis des sich aus dem Angebotsverzeichnis für die laufende Unterhaltsreinigung ergebenden Preis/Stunde abzurechnen.

6. Ausführung der Leistung

- 6.1 Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- 6.2 Die Überwachung der Leistungen obliegt der Auftraggeberin, sofern keine anderweitigen Angaben in den Vergabeunterlagen enthalten sind.

- 6.3 Die Auftraggeberin hat gegenüber dem Auftragnehmer als Vertragspartner Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag. Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Betretungsrecht der durch den Auftragnehmer genutzten Räume in den Objekten zu.
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche erhebliche Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Brände, Umweltdelikte sowie straf- und ordnungsrechtlich relevante Ereignisse in den Objekten, unverzüglich der Auftraggeberin mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird unabhängig davon unverzüglich alle Maßnahmen zur Schadensabwehr oder Schadensbegrenzung selbst einleiten.
- 6.5 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.

7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (§ 7)

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet entsprechend den vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Regelungen für Schäden der Auftraggeberin.
- 7.2 Nach Ablauf der vereinbarten Reinigungszeiten und -ziele gerät der Auftragnehmer automatisch in Verzug.

8. Kündigung (§8)

Während der Vertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Eine vollständige Kündigung oder eine Teilkündigung (einzelne Objekte) aus wichtigem Grund wird schriftlich erklärt.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- nach Vertragsschluss wirksam gewordenenes europäisches Recht oder Rechtsprechung, die eine Auflösung dieses Vertrages zwingend erforderlich machen,
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt und der Antrag nicht binnen von 3 Wochen nach Antragstellung zurückgenommen wurde,
- wenn der Auftragnehmer nachweislich gegen Bedingungen der Ausschreibung, welche zur Vergabe an den Auftragnehmer geführt haben oder gegen Vertragsbedingungen verstößt,
- wenn der Auftragnehmer illegale Arbeitskräfte im Unternehmen beschäftigt oder anderweitig gegen die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie anderer für den Auftragnehmer zuständigen Rechtsvorschriften verstößt,
- wenn Objekte oder Teile von Objekten durch die Auftraggeberin nicht mehr genutzt werden oder eine Auslagerung in andere Objekte erfolgt,
- wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Die Kündigung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden.

9. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

- 9.1 Bei Überschreitung der in 2. genannten Fristen
für jede vollendete Kalenderwoche 0,2 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung, welcher nicht genutzt werden kann
- 9.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8,0 v. H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 9.3 Diese Vertragsstrafen gelten sowohl für die Einhaltung der in Punkt 2 festgelegten Ausführungsfristen, als auch für verbindliche Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen).
- 9.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 9.5 Die Berechnung der Vertragsstrafen wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die aufgetretenen Vertragsstrafen innerhalb von 30 Kalendertagen zu erstatten. Die Auftraggeberin ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt.

10. Güteprüfung (§12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

11. Abnahme (§ 13)

- 11.1 Die auszuführenden Reinigungsleistungen im Rahmen von Sonderreinigungen werden förmlich abgenommen und sind dem Auftraggeber mit einer entsprechenden Abnahmebestätigung durch den Auftragnehmer vorzulegen. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung liegt beim Auftragnehmer.
- 11.2 Die Leistungserfüllung, nachgewiesen durch den bestätigten Abnahmenachweis, welcher der Rechnung beizulegen ist, bildet die Grundlage für die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer.

12. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 12.1 Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
 - das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und die Gerätekenngößen enthalten.

13. Rechnung (§15) und Zahlungsbedingungen (§17)

- 13.1 Alle Rechnungen sind bei der Auftraggeberin **einfach** einzureichen.
- 13.2 Die Rechnung muss alle geforderten Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthalten.
Die Mindestinhalte der Rechnung sind:

- Datum der Leistungserbringung,
- Kurzbeschreibung der Leistung mit **Anlage von Nachweisen**,
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungserbringers,
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) des Leistungserbringers,
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen

In der Rechnung wird die von der Auftraggeberin mitgeteilte Auftragsnummer aufgeführt.

Bei Einzelunternehmen ist neben der Firmenbezeichnung auch die Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens des Geschäftsinhabers erforderlich.

- 13.3 Bei Rechnungslegung durch einen ausländischen Auftragnehmer ist nach § 14a Abs. 1 und 3 UStG zusätzlich anzugeben:

- Die dem Auftragnehmer erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Die USt-ID der Auftraggeberin: Stadt Bautzen – DE140366309,
- Ein Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld (z.B. „Steuerschuld des Leistungsempfängers“)

- 13.4 Die Rechnungslegung erfolgt:

- getrennt nach Einrichtungen,
- bevorzugt elektronisch an: rechnungseingang@bautzen.de, als X-Rechnung
- oder an folgende Anschrift: Stadtverwaltung Bautzen
Kämmerei/Geschäftsbuchhaltung
Fleischmarkt 1
02625 Bautzen

- 13.5 Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer monatlich für die Unterhaltsreinigung jeweils im Folgemonat rückwirkend separiert nach den Einrichtungen entsprechend der Objektliste der Lose 1 und 2. Die 2-malige Glasreinigung pro Jahr erfolgt nach Auftragserfüllung ebenfalls aufgeteilt nach den einzelnen Einrichtungen wie in der Objektliste des Loses 3 angegeben.

- 13.6 Das Zahlungsziel beträgt 21 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

- 13.7 Die Vergütung wird auf ein vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zu benennendes Konto überwiesen. Die Zahlung der Vergütung gilt mit dem Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut der Auftraggeberin als fristgerecht geleistet.

- 13.8 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

- 13.9 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 13.10 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 3 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

14. Abtretung (§17)

14.1 Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag oder die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt haben gegenüber dem Auftraggeber keine Gültigkeit, sofern nicht in besonderen Ausnahmefällen ausdrücklich etwas Anderslautendes vereinbart wird.

14.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle und des Auftrages unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

14.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

15. Weitergabe von Leistungen an andere Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

15.1 Gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen sind die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Übertragung von Teilen der Leistung an andere Unternehmen wird nur an nachgewiesenermaßen geeignete und zuverlässige Unternehmen zugelassen, die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung und der Eignung genügen.

15.2 Dazu ist mit Angebotsabgabe in der **Anlage Nachunternehmerleistungen** anzugeben, welche (Teil-)Leistungen durch andere Unternehmen erfüllt werden sollen. Die Vergabestelle behält sich vor, von Bietern, die in die engere Wahl kommen und beabsichtigen, die (Teil-)Leistungen an andere Unternehmen zu vergeben, weitere Angaben und Unterlagen nach §6 Abs. 1 Satz 4 SächsVergabeG nachzufordern.

15.3 Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (siehe auch §4 Nr. 4 VOL/B). Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet eine Ablehnung zu begründen.

- 15.4 Das Wechseln von Nachunternehmern während der Laufzeit des Vertrages bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Diese Nachunternehmer müssen die gleichen Kriterien erfüllen, wie die bisher Eingesetzten. Für den Nachunternehmer gelten die Vertragsbedingungen entsprechend.

16. Ausfallzeiten

- 16.1 Kann die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Auftraggeber auf Grund unvorhersehbarer, unvermeidbarer und unüberwindbarer objektiver Bedingungen, wie z.B. Epidemien oder Pandemien, sonstiger Ausbrüche von Krankheiten oder Seuchen nicht vollumfänglich oder teilweise abgenommen werden, entfällt die Leistungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer für diesen Leistungsbereich. Das Gleiche gilt beim Eintritt von Havarien, bei Fällen höherer Gewalt, bei Einschränkungen infolge von Katastrophen und auf Grund von behördlichen Anordnungen sowie bei geplanten Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen.
- 16.2 Geplante Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind durch die Auftraggeberin in der Regel zwei Wochen im Voraus dem Auftragnehmer anzuzeigen.

17. Sicherheitsleistung und Mängelansprüche (§ 18 und § 14)

- 17.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung. Die Mängelansprüche der Auftraggeberin aus dem Vertrag verjähren nach 2 Jahren.
- 17.2 Für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.
- 17.3 Im Falle eines Mangels, der in der Abnahmeerklärung festgehalten ist, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Zahlung bis zur Beseitigung des Mangels zurückzuhalten. Für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.
- 17.4 Weist die Leistung Mängel auf, so zeigt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die Mängel unverzüglich schriftlich mit Angabe der festgestellten Mängel an. Hierzu erfolgt die Anzeige von Mängeln zum Teil direkt durch den Nutzer über das intern verfügbare Qualitätsmanagement-System „Reinigung“ des Auftraggebers.
- 17.5 Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin über den Erhalt des eingegangenen Mangels, prüft, ob es sich beim dem angezeigten Mangel um einen berechtigten Mangel handelt und informiert den Auftraggeber über den weiteren Fortgang der Mängelbeseitigung.
- 17.6 Um einen berechtigten Mangel handelt es sich, wenn die Leistung nachweislich nicht oder nicht vollumfänglich entsprechend des Leistungsverzeichnisses erbracht wurde.
- 17.7 Weist die Leistung einen berechtigten Mangel auf, so wird dem Auftragnehmer die Nacherfüllung im Rahmen nachfolgender Festlegungen gewährt.
- 17.8 Die Nacherfüllung erfolgt unverzüglich innerhalb von 24 Stunden vor der nächsten turnusmäßigen Reinigung, spätestens aber unter Einbehaltung der im Ausschreibungsverfahren angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Im Rahmen der Grund- und Glasreinigung beträgt die Frist für die Nacherfüllung zwei Wochen.
- 17.9 Nach Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. In

diesem Fall erfolgt eine Minderung der Vergütung entsprechend dem prozentualen Anteil an der Gesamtleistung, zzgl. der zusätzlichen Kosten für die Fremdleistung.

- 17.10 Die Auftraggeberin kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehnt. In diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
- die Vergütung mindern
 - Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 17.11 Insofern in der Anlage „Erklärung zur Umsetzung des betrieblichen Qualitätsmanagements Reinigung“ im Punkt 11 Angaben getätigt wurden, legt der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens das von ihm umgesetzte Rückvergütungsmodell vor. Entspricht dies nicht mindestens der Staffelung nach Punkt 17.12 dieser Leistungsbeschreibung, gilt automatisch die Staffelung nach Punkt 17.12 dieser Leistungsbeschreibung als vereinbart. Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen, darüber hinaus weitere Rückvergütungen vorzunehmen.

17.12 Staffelung zur Rückvergütung

Bei einer berechtigten Mängelanzeige je Monat und zugehörigem LOS erfolgt durch den Auftragnehmer **keine Reduzierung der monatlichen Rechnung** zur betroffenen objektbezogenen Unterhaltsreinigung.

Bei **2 bis 4** berechtigten Mängelanzeigen je Monat und zugehörigem LOS erfolgt durch den Auftragnehmer eine Reduzierung der monatlichen Rechnung zu den betroffenen objektbezogenen Unterhaltsreinigungen **von 50,00 € netto pauschal**.

Bei **5 bis 8** berechtigten Mängelanzeigen je Monat und zugehörigem LOS erfolgt durch den Auftragnehmer eine Reduzierung der monatlichen Rechnung zu den betroffenen objektbezogenen Unterhaltsreinigungen **von 100,00 € netto pauschal**.

Ab der **9.** berechtigten Mängelanzeige je Monat und zugehörigem LOS erfolgt durch den Auftragnehmer eine Reduzierung der monatlichen Rechnung zu den betroffenen objektbezogenen Unterhaltsreinigungen **von 200,00 € netto pauschal**.

18. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

18.1 Gefahrenübergang und Haftung

Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für Schäden am Eigentum der Stadt Bautzen, welche durch ihn, durch seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach-, Vermögens-, Schlüsselverlust- und Bearbeitungsschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die an Fußböden oder Belägen durch vom Auftragnehmer eingesetzten Automaten entstehen. Die Haftung umfasst auch den Verlust eines vom Auftragnehmer oder seinen Gehilfen ausgehändigten Haupt- oder Generalschlüssels.

Die Auftraggeberin haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden.

Ebenso haftet die Auftraggeberin nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektion etc.), die sich der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung der

Arbeiten zuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin auch von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizuhalten.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die verwendeten Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel nicht durch Unbefugte genutzt werden, sondern nur durch Personen, die ausreichende Fachkenntnisse über den Einsatz und die richtige Verwendung der genannten Mittel verfügen.

18.2 Freistellung, Rechtsverfolgung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund oder im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertragswerk gegen den Auftraggeber erheben.

Die Freistellung nach Absatz 18.1 umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung.

18.3 Sicherheit, Sorgfaltspflicht, gewissenhafte Leistungserfüllung

Der Auftragnehmer sichert eine sach- und fachgerechte Leistungserbringung während des Leistungszeitraumes zu. Es darf nur zuverlässiges Fachpersonal des Auftragnehmers oder ggf. des Unterauftragnehmers eingesetzt werden.

18.4 Nennungsrecht

Der Auftragnehmer hat bei Referenzabfragen das Recht zur Nennung der Auftraggeberin und des ausgeführten Auftrages.

18.5 Datenschutz und Schweigepflicht

Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) zusammen mit den entsprechenden Ausführungsgesetzen (Bundesdatenschutzgesetz neu, Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz) in Sachsen unmittelbar anwendbar.

Alle Unterlagen (Schriftstücke, Akten, Karteikarten, elektronische Datenträger etc.), die sich in den Räumen des zu reinigenden Objektes befinden, unterliegen den allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, insbesondere den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und sind vollständig unangetastet zu verbleiben.

Es dürfen keine Schränke, Schubladen sowie weitere Einrichtungsgegenstände geöffnet werden.

Nicht abgeschaltete technische Arbeits- und Telekommunikationsmittel dürfen nicht benutzt oder in irgendeiner Form angetastet werden.

Über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit – auch zufällig – bekannt gewordenen Vorgänge und Daten ist uneingeschränkte Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch über die Beendigung der vertraglichen Bindung in den Objekten der Auftraggeberin hinaus.

Alle, vom Auftragnehmer in den Objekten eingesetzte Personen sind nachweislich über die Datenschutzbestimmungen zu belehren und auf Verlangen ist diese Belehrung samt Inhalt und Unterschrift dem Auftraggeber vorzulegen (Formular Verpflichtung auf das Datengeheimnis). Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für Schäden,

welche aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben durch ihn, durch seine Mitarbeiter oder durch von ihm beauftragte Personen entstehen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung berechtigt den Auftraggeber zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

18.6 Räumung, Abnahme- und Übernahmeprotokoll

Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses am Tag der letzten Reinigung sämtliche von ihm eingesetzte Maschinen, Reinigungsgeräte und Reinigungsmaterialien aus dem Objekt herauszunehmen.

Der Auftragnehmer hat die Objekte sowie genutzten Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand und die sich im Eigentum der Stadt Bautzen befindlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, inklusive aller ausgegebenen Schlüssel, an den Objektverantwortlichen der Stadt Bautzen zurück zu geben. Für Schlüsselverluste haftet der Auftragnehmer.

Der Reinigungszustand ist rechtzeitig vor Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem Protokoll festzuhalten. Mängelbeseitigungen gehen entsprechend den Bestimmungen nach Ziffer 10 zu Lasten des Auftragnehmers. Die Frist für die Beseitigung legt die Auftraggeberin fest und nimmt diese in das Abnahmeprotokoll auf. Das Protokoll ist durch einen autorisierten Vertreter des Auftragnehmers sowie der Auftraggeberin zu unterzeichnen. Vorhandene Mängel sind durch den Auftragnehmer zu beseitigen.

19. Sonstige Vereinbarungen, Unwirksamkeit der Bestimmungen

Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragstextes.

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einseitig zu unterbrechen oder einzustellen.